

Österr. Verwaltungsgerichtshof Wien

Zl. 2002/01/0266 vom 7. Oktober 2003

Keine Staatsbürgerschaft für den Nachfahren eines 1878 ausgewanderten Altösterreichers

Joseph B wurde 1845 in Romans bei Görz (Gorizia) geboren und ist 1878 nach Argentinien ausgewandert, wo er 1922 gestorben ist. Romans lag im Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie und fiel nach deren Auflösung an Italien. Joseph B. besaß die (alt)österreichische Staatsbürgerschaft.

Der 1977 geborene Beschwerdeführer ist sein Ur-Urenkel, der wie alle seine Vorfahren - außer Joseph B - in Argentinien geboren ist. Er beantragte die Feststellung, dass er kraft Abstammung österreichischer Staatsbürger sei, weil Joseph B. auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain die Staatsbürgerschaft der Republik Österreich erhalten habe; seine männlichen ehelichen Nachkommen seien demnach ebenfalls österreichische Staatsbürger geworden. Daraus folge, dass der Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft kraft Abstammung von seinem Vater erworben habe.

Die Wiener Landesregierung lehnte diesen Antrag ab, der Verwaltungsgerichtshof gab der dagegen erhobenen Beschwerde aus diesen Gründen keine Folge:

Im Zeitpunkt der Geburt von Joseph B. begründete gemäß § 28 ABGB die Geburt bei Kindern eines österreichischen Staatsbürgers die Staatsbürgerschaft. Diese Verbindung zum Vorfahren dauerte bis zur Erlangung der Eigenberechtigung des Kindes (damals mit Vollendung des 24. Lebensjahres), sodass das Kind staatsbürgerschaftsrechtliche Veränderungen des Vaters bis zu diesem Zeitpunkt mit vollzog.

Der Staatsvertrag von St. Germain enthielt zwar staatsbürgerschaftsrechtliche Bestimmungen zum Stichtag 16. Juli 1920, die aber dem Beschwerdeführer nicht zu Gute kamen. Ob Joseph B. in diesem Zeitpunkt oder danach noch die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hat, ist ohne Belang, weil er seinem im Jahre 1880 geborenen Sohn Antonio B. die (im Jahre 1920 zu erwerbende) Staatsbürgerschaft der Republik Österreich nicht (mehr) vermitteln konnte; Antonio B. war zum Stichtag ja schon längst eigenberechtigt.

Aber auch der Urgroßvater Antonio B. und der zum Stichtag noch minderjährige Großvater haben damals die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben. Selbst wenn sie so genannte "Altösterreicher" waren, haben sie (jedenfalls) mit dem Untergang der österreichisch-ungarischen Monarchie die mit ihrem Bestand verknüpfte "altösterreichische" Staatsbürgerschaft verloren. Ein ihnen zustehendes Heimatrecht in einer zum Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie bzw. der Republik Österreich gehörigen Gemeinde wurde nicht behauptet (sie wurden ja in Argentinien geboren!). Mangels eines solchen Heimatrechtes kam für sie ein Erwerb der Staatsbürgerschaft der Republik Österreich nach Artikel 74 iVm Artikel 72 lit. a des Staatsvertrages von St. Germain (abgeleitet von einem Heimatrecht des Joseph B.) nicht in Frage.

Damit konnten aber weder der Vater des Beschwerdeführers noch der Beschwerdeführer selbst die Staatsbürgerschaft kraft Abstammung erwerben.